

## Richtlinien des Kantonsarztamtes (KAZA) für die substitutionsgestützte Behandlung (SGB) mit Methadon und anderen Opioiden bei Opioidabhängigkeit vom 15. August 2016

### 1. Rechtliche Grundlagen

Bewilligung und Aufsicht über SGB mit Methadon und anderen Opioiden ist Sache der Kantone. SGB sind bewilligungspflichtig. Die Rechtsgrundlagen finden sich im Betäubungsmittelgesetz<sup>1</sup>, in der Betäubungsmittelsuchtverordnung<sup>2</sup> und in der kantonalen Einführungsverordnung zur eidgenössischen Betäubungsmittelgesetzgebung<sup>3</sup>.

### 2. Fachliche Grundlagen

Für den medizinischen Bereich stützen sich die vorliegenden Richtlinien auf die „Medizinischen Empfehlungen für substitutionsgestützte Behandlungen bei Opioidabhängigkeit“ der Schweizerischen Gesellschaft für Suchtmedizin SSAM vom 5. März 2013<sup>4</sup>. Zudem sind die Empfehlungen „Substitutionsgestützte Behandlungen bei Opioidabhängigkeit des Bundesamtes für Gesundheit BAG, der SSAM sowie der Vereinigung der Kantonsärztinnen und Kantonsärzte Schweiz VKS zu beachten<sup>5</sup>. Weitere Grundlagen finden sich auf der Homepage des „Forums Suchtmedizin Nordwestschweiz“<sup>6</sup>.

### 3. Bewilligung zur SGB

- Einziges medizinisches Kriterium zur Indikationsstellung ist das Abhängigkeitssyndrom bei psychischen und Verhaltensstörungen durch Opiode. Es gelten die Kriterien nach ICD 10 (F11.2). Alter oder Dauer der Abhängigkeit sind keine relevanten Kriterien. Bei fehlender Indikation besteht kein Rechtsanspruch auf eine Substitutionsbehandlung beziehungsweise die Ausstellung einer Bewilligung dazu.
- Die Bewilligung wird vom Kantonsarztamt auf den substituierenden Arzt mit einer Berufsausübungsbewilligung im Kanton erteilt.
- Die Bewilligung umfasst die Personalien des Arztes, der Patientin, die Abgabe- und Verabreichungsstelle, deren Beginn und Ende.
- Die Bewilligung ist auf ein Jahr befristet und wird auf Gesuch hin erneuert. Bei Änderungen in der SGB wird eine neue Bewilligung mit einer neuen Laufzeit von einem Jahr ausgestellt.

---

<sup>1</sup> Bundesgesetz vom 3. Oktober 1951 über die Betäubungsmittel (Betäubungsmittelgesetz, BetmG; SR 812.121)

<sup>2</sup> Verordnung vom 25. Mai 2011 über Betäubungsmittelsucht und andere suchtbedingte Störungen (Betäubungsmittelsuchtverordnung, BetmSV; SR 812.121.6)

<sup>3</sup> Einführungsverordnung vom 20. Juni 2012 zur eidgenössischen Betäubungsmittelgesetzgebung (EV BetmG; BSG 813.131)

<sup>4</sup> [http://www.ssam.ch/SSAM/sites/default/files/Empfehlungen%20SGB\\_2012\\_FINAL\\_05%2003%202013.pdf](http://www.ssam.ch/SSAM/sites/default/files/Empfehlungen%20SGB_2012_FINAL_05%2003%202013.pdf)

<sup>5</sup> <http://www.bag.admin.ch/themen/drogen/00042/00629/00798/index.html?lang=de>

<sup>6</sup> <http://fosum-nw.ch/>



#### 4. Administration mit Onlineplattform „Substitution Online“

- Die Administration der SGB-Bewilligungen erfolgt online via der webbasierten Plattform „Substitution Online“.
- Bewilligungs- und Verlängerungsgesuche sowie Meldungen betreffend Änderungen der Medikation, Dosierung, Abgabe- oder Verabreichungsstelle sind dem Kantonsarztamt online via „Substitution Online“ einzureichen bzw. mitzuteilen.
- Für die Nutzung der Onlineplattform hat sich der substituierende Arzt beim Kantonsarztamt zu registrieren. Mit der Anmeldung stehen ihm Informationen zu laufenden Bewilligungen, auslaufenden Bewilligungsfristen oder zum Behandlungsverlauf seiner Patienten zur Verfügung.
- Apotheken und Verabreichungsstellen erhalten einen passiven Konsultations-Zugang auf die Plattform. Ihnen stehen jene Informationen zur Verfügung, die sie als Abgabe- bzw. Verabreichungsstelle für die Patienten benötigen.

#### 5. Meldepflichten bei Änderungen in der SGB und bei Beendigung der Behandlung

Änderungen betreffend Medikation, Dosierung, Abgabe- oder Verabreichungsstelle sowie die Beendigung der SGB sind dem Kantonsarztamt via „Substitution Online“ mitzuteilen.

#### 6. Abgabemodalitäten

- Die Abgabe der Substitutionsmedikation erfolgt in der vom substituierenden Arzt verordneten Form und angeordneten Frequenz. Es muss mindestens einmal pro Woche ein Sichtkonsum erfolgen.
- Die Abgabe von Methadon erfolgt in der Regel in flüssiger Form, in begründeten Ausnahmefällen in Tablettenform. Für die Herstellung und die Abgabe von Methadon-Lösung ist das Merkblatt „Methadonherstellung und -abgabe“ des Kantonsapothekeramtes zu beachten<sup>7</sup>.
- Die Bewilligung des Kantonsarztamtes ersetzt nicht die Pflicht zur Ausstellung eines Rezepts. Es gilt hierzu die Vorschriften der Betäubungsmittelkontrollverordnung<sup>8</sup> des Bundes zu beachten.

#### 7. Zusatzmedikation

Eine Zusatzmedikation mit Betäubungsmitteln oder psychotropen Stoffen<sup>9</sup> wie Benzodiazepine (BZD) und ähnliche Arzneimittel (inkl. sogenannte und gelistete Z-Substanzen) zur Behandlung betäubungsmittelabhängiger Personen, ist bewilligungspflichtig<sup>10</sup> und muss via „Substitution online“ beantragt werden:

- Der substituierende Arzt hat dabei die Indikation, Maximaldosis und vorgesehene Behandlungsdauer via „Substitution online“ im Zusatzfeld Anmerkungen/Kommentare anzugeben. Das Kantonsarztamt kann weitere Auskünfte und Unterlagen verlangen.

---

<sup>7</sup>[http://www.gef.be.ch/gef/de/index/gesundheit/gesundheit/sucht\\_drogen.assetref/dam/documents/GEF/KAPA/de/Merkblatt\\_Methadonabgabe\\_2015\\_SteinerS\\_20150505\\_v2\\_d.pdf](http://www.gef.be.ch/gef/de/index/gesundheit/gesundheit/sucht_drogen.assetref/dam/documents/GEF/KAPA/de/Merkblatt_Methadonabgabe_2015_SteinerS_20150505_v2_d.pdf)

<sup>8</sup> Vgl. Art. 46 ff. Verordnung über die Betäubungsmittelkontrolle (Betäubungsmittelkontrollverordnung, BetKV; SR 812.121.1)

<sup>9</sup> Die bewilligungspflichtigen Substanzen sind im Gesamtverzeichnis der kontrollierten Substanzen der Verzeichnisse a-d der Verordnung des EDI vom 30. Mai 2011 (Betäubungsmittelverzeichnisverordnung, BetmVV-EDI; SR 812.121.11) aufgeführt.

<sup>10</sup> Vgl. GUSTAV HUG-BEELI, Betäubungsmittelgesetz, Kommentar, 2016, Art. 3e BetmG N. 1.

- Beim Einsatz von BZD sind die medizinischen Empfehlungen der SSAM für SGB zu berücksichtigen<sup>11</sup>.
- Gemäss diesen Empfehlungen sollen BZD mit relativ langsamem Wirkungseintritt und einer mittellangen bis langen Halbwertszeit verschrieben werden. Ebenfalls zu berücksichtigen sind die „Leitgedanken: Praxis Benzodiazepine und ähnliche Medikamente“ des BAG, der VKS, der SSAM sowie der Kantonsapothekervereinigung KAV von Mai 2014<sup>12</sup>.

## 8. Dosierung

Die Festlegung der Tagesdosierung und ein allfälliges Dosis-Splitting des Substitutionsmedikaments liegen in der Kompetenz des substituierenden Arztes. Bei der Dosierung sind insbesondere die „Medizinischen Empfehlungen für substitutionsgestützte Behandlungen bei Opioidabhängigkeit“ der Schweizerischen Gesellschaft für Suchtmedizin SSAM vom 5. März 2013<sup>13</sup> und die Empfehlungen „Substitutionsgestützte Behandlungen bei Opioidabhängigkeit des Bundesamtes für Gesundheit BAG, der SSAM sowie der Vereinigung der Kantonsärztinnen und Kantonsärzte Schweiz VKS zu beachten<sup>14</sup>. Sind in bestimmten Fällen höhere Dosen als nach den besagten Empfehlungen notwendig, hat der substituierende Arzt dies via „Substitution online“ im Zusatzfeld Anmerkungen/Kommentare zu begründen.

## 9. Fortbildung

Substituierende Ärzte sollen regelmässig an themenspezifischen Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen. Die Erteilung einer Bewilligung, um SGB durchzuführen, kann an einen Fortbildungsnachweis geknüpft werden. Das Kantonsarztamt kann periodisch die Fortbildungsnachweise aller substituierenden Ärzte prüfen. Hinweise zu Fortbildungsveranstaltungen finden sich auf Homepage des „Forums Suchtmedizin Nordwestschweiz“<sup>15</sup> oder sind bei den Substitutionsfachstellen zu erfragen.

## 10. Spitalaufenthalte

- Eine bestehende SGB soll bei stationärer Behandlung durch den Spitalarzt weitergeführt werden. Allfällige Änderungen bei der SGB (Medikation, Dosierung) während dem Spitalaufenthalt durch den Spitalarzt müssen dem Kantonsarztamt nicht mitgeteilt werden.
- Beim Austritt muss der Spitalarzt dem substituierenden Arzt die für die Fortführung der SGB erforderlichen Informationen, insbesondere die aktuelle Medikation und Dosierung mitteilen. Der Spitalarzt hat der Abgabestelle (Apotheke, Einrichtung) die aktuelle Medikation bekannt zu geben, insbesondere wenn vorgängig kein Kontakt mit dem substituierenden Arzt hat stattfinden können.
- Der substituierende Arzt meldet etwaige Änderungen der SGB nach dem Spitalaufenthalt (Medikation, Dosierung, Abgabe- oder Verabreichungsstelle) gemäss Ziffer 5 vorne dem Kantonsarztamt via „Substitution Online“.

---

<sup>11</sup>[http://www.ssam.ch/SSAM/sites/default/files/Empfehlungen%20SGB\\_2012\\_FINAL\\_05%2003%202013.pdf](http://www.ssam.ch/SSAM/sites/default/files/Empfehlungen%20SGB_2012_FINAL_05%2003%202013.pdf)

<sup>12</sup><http://www.bag.admin.ch/themen/drogen/00042/00629/00798/index.html?lang=de>

<sup>13</sup>[http://www.ssam.ch/SSAM/sites/default/files/Empfehlungen%20SGB\\_2012\\_FINAL\\_05%2003%202013.pdf](http://www.ssam.ch/SSAM/sites/default/files/Empfehlungen%20SGB_2012_FINAL_05%2003%202013.pdf)

<sup>14</sup><http://www.bag.admin.ch/themen/drogen/00042/00629/00798/index.html?lang=de>

<sup>15</sup><http://fosum-nw.ch/>

## 11. Patienten in Regionalgefängnissen (RG) und Vollzugsanstalten (VA)

- Im Rahmen eines RG- oder VA- Aufenthaltes soll eine bereits eingeleitete SGB ohne Unterbruch fortgesetzt werden, bzw. eine indizierte SGB eingeleitet werden. Letzteres erfolgt im Rahmen eines Antrags durch den Gefängnisarzt via „Substitution Online“.
- Bei RG- oder VA-Aufenthalten haben die zuständigen Stellen des RG den substituierenden Arzt und das Kantonsarztamt über einen RG- oder VA- Aufenthalt des Patienten zu informieren.
- Beim Austritt muss der Gefängnisarzt dem substituierenden Arzt die für die Fortführung der SGB erforderlichen Informationen, insbesondere die aktuelle Medikation und Dosierung mitteilen. Der Gefängnisarzt hat der bewilligten Apotheke beim Austritt die aktuelle Medikation bekannt zu geben, insbesondere wenn vorgängig kein Kontakt mit dem substituierenden Arzt hat stattfinden können.
- Dauert der Aufenthalt in einem RG oder VA länger als 3 Monate, geht eine bestehende SGB-Bewilligung vom substituierenden Arzt auf den Gefängnisarzt über. Die zuständigen Stellen des RG bzw. der VA haben in diesem Fall das Kantonsarztamt über den Aufenthalt des Patienten und dessen Dauer in einem RG oder VA zu informieren. Nach Eingang der Meldung nimmt das Kantonsarztamt die Umschreibung der SGB-Bewilligung vom substituierenden Arzt auf den Gefängnisarzt vor. Die RG bzw. die VA sowie der substituierende Arzt werden vom Kantonsarztamt via „Substitution Online“ darüber informiert.
- Die zuständigen Stellen des RG bzw. der VA haben dem Kantonsarztamt den Austritt des Patienten sowie die Person des substituierenden Arztes mitzuteilen. Nach Eingang der Meldung nimmt das Kantonsarztamt die Umschreibung der SGB-Bewilligung vom Gefängnisarzt auf den substituierenden Arzt vor. Die RG bzw. die VA sowie der substituierende Arzt werden darüber vom Kantonsarztamt via „Substitution Online“ informiert.

## 12. Ferienabwesenheiten des Patienten

- Bei stabilen Patienten ist die Mitgabe des Medikaments bis zu 30 Tage möglich.
- Für Reisen innerhalb des Schengenraums gelten die entsprechenden Bestimmungen<sup>16</sup>.
- Für Reisen ausserhalb des Schengenraums hat der Patient frühzeitig Kontakt mit der diplomatischen Vertretung des Reiselandes Kontakt aufzunehmen, um sich nach den geltenden Bestimmungen zu erkundigen. .

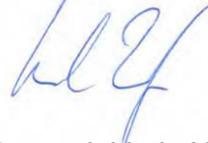
---

<sup>16</sup> Informationen zum Thema Substitution und Auslandsreisen sind auf der Internetseite des Schweizerischen Heilmittelinstituts Swissmedic erhältlich [www.swissmedic.ch](http://www.swissmedic.ch); <http://www.swissmedic.ch/betm.asp> (Formulare und Checklisten)

### 13. Substitution mit Diaphin (Heroin)

Artikel 3e Absatz 3 BetmG überträgt die Zuständigkeit für die Bewilligung der heroingestützten Behandlung dem Bund. Einzelheiten regeln die Artikel 10-25 BetmSV. Die berechtigten Stellen (HEGEBE) beantragen die Bewilligung beim Bundesamt für Gesundheit. Sie holen vorgängig das notwendige Visum des Kantonsarztes ein.

KANTONSARZTAMT

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'L. Narthey', is written over the printed name.

Dr. med. Linda Narthey  
Kantonsärztin